

Entgeltordnung der Gemeinde Malente für die Nutzung des Friedhofs „RuheForst Holsteinische Schweiz“

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 2, 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) und des § 26 des Bestattungsgesetzes (BestattG) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. März 2009 folgende Entgeltordnung erlassen:

Die Entgeltordnung der Gemeinde Malente für die Nutzung des Friedhofs „RuheForst Holsteinische Schweiz“ vom 08.04.2009 ist durch den I. Nachtrag vom 12.11.2010 und II. Nachtrag vom 08.10.2013 und III. Nachtrag vom 27.09.2018 geändert worden; die Änderungen sind nachstehend redaktionell eingearbeitet.

§ 1. Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Malente „RuheForst Holsteinische Schweiz“ und dessen Anlagen sind auf Grundlage der Friedhofsordnung für den Friedhof „RuheForst Holsteinische Schweiz“ vom 08. April 2009 privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, deren Entgelthöhe in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

§ 2. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben;

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen sowie allen sonstigen Leistungen der/die Antragsteller/in bzw. diejenige/derjenige, die/der die Leistung in Anspruch nimmt.

§ 3. Grundsätze zur Bemessung der Entgelte für die Nutzung von Grabstätten

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an den Grabstätten (RuheBiotopen) sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Entgelte für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (RuheBiotopen) richten sich nach deren Bewertung u. a. anhand der Kriterien der Lage des RuheBiotops sowie der direkten und angrenzenden Landschaftselemente sowie der Bestimmung der Grabstätte.
- (3) Die Bewertung gemäß Abs. 2 erfolgt in vier Wertungsstufen (WS):
WS 1: durchschnittliche Naturausstattung und Lage
WS 2: gehobene Naturausstattung und Lage
WS 3: sehr gute Naturausstattung und Lage
WS 4: herausragende Naturausstattung und Lage.

§ 4. Entgelte

- (1) Die Bestimmung der Grabstätte (RuheBiotop) beinhaltet die Verwendung als Grabstätte (RuheBiotop) für eine Einzel-Bestattung in einem Gemeinschafts-Biotop, als Grabstätte (RuheBiotop) für Familien-Bestattungen oder Bestattungen im Leben verbundener Personen sowie als Grabstätte (RuheBiotop) für Individual-Bestattungen gemäß den Bestimmungen der §§ 13-16 der Friedhofsordnung der Gemeinde Malente für den Friedhof „RuheForst Holsteinische Schweiz“.
- (2) Das Entgelt für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte (RuheBiotop) für eine Einzel-Bestattung in einem Gemeinschafts-Biotop (§ 14 der Friedhofsordnung) beträgt

WS 1: 590,00 €
WS 2: 890,00 €
WS 3: 1.090,00 €
WS 4: 1.890,00 €.
- (3) Das Entgelt für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte (RuheBiotop) für Familien-Bestattungen oder im Leben verbundener Personen (§ 15 der Friedhofsordnung) beträgt:

WS 1: gestrichen

WS 2: 5.300,00 €

WS 3: 6.400,00 €

WS 4: 9.600,00 €.

- (4) Das Entgelt für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte (RuheBiotop) für Individual-Bestattungen (§ 16 der Friedhofsordnung) beträgt

WS 1: gestrichen

WS 2: 5.300,00 €

WS 3: 6.400,00 €

WS 4: 9.600,00 €.

- (5) Zusatzleistungen für die Beisetzung

1. Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes ist ein Entgelt in Höhe von 210,00 € zu entrichten.
2. Für die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüll- und versiegelbaren Urne ist ein Entgelt in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
3. Für die Gestellung und Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes (§ 21 der Friedhofsordnung) sind Entgelte nach tatsächlichem Aufwand zu entrichten (§ 1 Abs. 3 dieser Entgeltordnung).

§ 5. Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsordnung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Bewilligung des Antrags durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig. Die Friedhofsverwaltung erhebt die Entgelte im Namen und Auftrag des Trägers.

§ 6. Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen zurück genommen, nachdem mit der Ausführung des Antrags begonnen worden ist, ist ein Entgelt bis zur Hälfte der festgelegten Sätze zu entrichten.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 08. April 2009

Gemeinde Malente
Der Bürgermeister –
Gez. Koch